Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/17 92/18/0386

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/18 90/19/0294 3

Stammrechtssatz

Erlässen kommt als Verwaltungsverordnungen bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides keine Relevanz zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180386.X04

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at